

## Studienreisen und Fachkongresse - Was ist steuerlich abzugsfähig?

Kosten für die Teilnahme an Studienreisen und Fachkongressen sind steuerlich abzugsfähig, wenn es sich dabei um Werbungskosten handelt, d.h. wenn die Aufwendungen objektiv in einem Zusammenhang mit dem Beruf stehen und subjektiv zur Förderung des Berufs getätigt werden. Wann dies der Fall ist, entscheidet das Finanzamt jeweils aufgrund der Würdigung aller Umstände des einzelnen Falles. Gerade bei Veranstaltungen in attraktiven Orten (z. B. Ibiza oder St. Moritz) reagieren Finanzbeamte häufig misstrauisch.

Die folgende **Checkliste** gibt Anhaltspunkte dafür, auf welche Kriterien man achten muss, damit eine Studienreise vom Finanzamt anerkannt wird:

- homogener Kreis von Fachteilnehmern;
- Programm, das auf die beruflichen Bedürfnisse und Gegebenheiten der Teilnehmer zugeschnitten ist;
- straffe und lehrgangsmäßige Organisation;
- Tagungsort im Ausland, insbesondere an einem beliebten touristischen Ort, erhöht die Anforderungen an die Lehrgangsgestaltung, spricht jedoch nicht von sich heraus gegen eine berufliche Veranlassung;
- Nachweis der Teilnahme; hier werden strenge Anforderungen gestellt. Der Nachweis muss sich möglichst auf jede Einzelveranstaltung beziehen; vorteilhaft ist es, wenn Anwesenheitsbescheinigungen vorgelegt werden können, möglichst mit Uhrzeit, und der Veranstalter eine Identitätskontrolle – z. B. anhand des Personalausweises – durchführt;
- Gewährung von Sonderurlaub oder Dienstbefreiung durch den Arbeitgeber (bei Angestellten);
- Dauer der täglichen Veranstaltung: durchschnittlicher beruflicher Zeitaufwand pro Tag 8 Stunden; bei Lehrgängen können auch 6 Stunden ausreichend sein; An- und Abreisetag sind bei der Betrachtung nicht zu berücksichtigen;
- keine außergewöhnlich lange Mittagspause (4 ½ Stunden sind deutlich zu viel); ein abendliches Freizeitprogramm ist unschädlich.

Sind Fachkongress oder Studienreise nicht vollständig nach diesen Kriterien beruflich veranlasst, ist nach neuer Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs aber immerhin noch eine Aufteilung der Kosten und somit eine teilweise steuerliche Berücksichtigung der Kosten möglich. Der berufliche Anteil darf nur nicht in den Hintergrund gedrängt werden, denn dann dominiert der private Teil und überlagert alles Berufliche. Genaue Richtwerte von offizieller Seite gibt es bisher nicht. Allerdings werden unserer Ansicht nach wohl, ähnlich wie in anderen privat und beruflich verquickten Bereichen, mehr als 50%

berufliche Veranlassung notwendig sein, 10% werden nicht reichen und dazwischen lässt sich trefflich streiten. Danach stellt sich die Abzugsfähigkeit wie folgt dar:

